

Satzung über die öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GO) vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 15. Juli 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Korntal-Münchingen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das von der Stadt Korntal-Münchingen herausgegebene „Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen“.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die öffentliche Bekanntmachungen der früheren Gemeinde Korntal vom 25. April 1956 und der früheren Gemeinde Münchingen vom 25. Juli 1956 außer Kraft.

Korntal-Münchingen, den 22. Juli 1976

gez.
Seiler
B ü r g e r m e i s t e r